

Stand: 20.12.2005

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft
(Zuschussverordnung - ZuschussVO)**
Vom

Aufgrund von § 11 Nr. 6 bis 16 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom (einsetzen: Datum der Ausfertigung) (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) wird verordnet:

**§ 1
Vermutung des dauerhaften Bestehens einer Schule**

(1) Es ist nur dann gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 SächsFrTrSchulG zu vermuten, dass die Schule aufgrund ihrer Schülerzahlentwicklung auf Dauer bestehen kann, wenn die Schule in dem Schuljahr, für das die staatliche Finanzhilfe erstmals beantragt werden kann, voraussichtlich mit folgender Mindestschülerzahl je Klassenstufe oder Jahrgangsstufe fortgeführt wird:

1. Grundschule: 15,
2. Förderschule für Blinde, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte: 5,
3. Förderschule für geistig Behinderte: 7,
4. Förderschule für Körperbehinderte oder für Erziehungshilfe: 9,
5. Förderschule zur Lernförderung: 13,
6. Sprachheilschule: 11,
7. Klassenstufen 5 und 6 einer Mittelschule, Klassenstufen 5 bis 10 eines Gymnasiums, Klassenstufe 11 eines Beruflichen Gymnasiums, Abendmittelschule, Vorkurs und Einführungskurs eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs: 20,
8. Klassenstufen 7 bis 10 einer Mittelschule: 40,
9. Jahrgangsstufen 11 und 12 eines Gymnasiums, Jahrgangsstufen 12 und 13 eines Beruflichen Gymnasiums und Kursphase eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs: 11,
10. andere berufsbildende Schulen: 16 und
11. berufsbildende Förderschulen: 8.

Eine Mittelschule muss ab Klassenstufe 7 voraussichtlich zweizügig fortgeführt werden.

(2) Sofern die Schule noch nicht alle im Bildungsgang vorgesehenen Klassenstufen und Jahrgangsstufen eingerichtet hat, müssen nur die seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebs mindestens eingerichteten 3 Klassenstufen und Jahrgangsstufen den Anforderungen gemäß Absatz 1 entsprechen.

**§ 2
Nichtbeschulte**

- (1) Nicht als gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG beschult gelten Schüler, die
 1. die Höchstverweildauer nach Maßgabe der für den jeweiligen Bildungsgang für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen überschritten haben oder
 2. eine Fachschule mit Ausnahme der Höheren Landbauschule besuchen, nachdem sie bereits einen Bildungsgang an einer Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Darüber hinaus gelten Schüler nicht als beschult, die eine allgemein bildende oder berufsbildende Förderschule besuchen, ohne dass das Regionalschulamt den sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt und bei allgemein bildenden Förderschulen den Förderschultyp festgelegt hat. § 13 Abs. 2, 4 bis 6 und 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend; für Schüler berufsbildender Förderschulen kann das Regionalschulamt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Agentur für Arbeit zugrunde legen. Der Schulträger kann vor der Beschulung des jeweiligen Schülers einen Vorbescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Regionalschulamt beantragen.

§ 3

Zahl der Unterrichtsstunden

Die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG ergibt sich aus der Anlage. Für berufsbildende Förderschulen gilt die Zahl der Unterrichtsstunden der sonstigen berufsbildenden Schulen entsprechend.

§ 4

Vergütungsgruppen

Der Jahresvergütung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG werden folgende Vergütungsgruppen zugrunde gelegt:

1. Grundschule: III BAT-O,
2. allgemein bildende Förderschule: III BAT-O,
3. Mittelschule: III BAT-O,
4. Gymnasium: IIa BAT-O,
5. ausschließlich theoretischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: IIa BAT-O,
6. ausschließlich fachpraktischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: IVb BAT-O,
7. fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen in Bildungsgängen mit fachpraktischem Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: III BAT-O,
8. fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen in Bildungsgängen ohne fachpraktischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: IIa BAT-O,
9. Abendmittelschule: III BAT-O,
10. Abendgymnasium: IIa BAT-O und
11. Kolleg: IIa BAT-O.

§ 5

Zahl der Jahreslehrerstunden

Die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG wird wie folgt festgelegt:

1. Grundschule: 1 120,
2. allgemein bildende Förderschule: 1 000,
3. Mittelschule: 1 040,
4. Gymnasium: 1 040,
5. ausschließlich theoretischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 1 040,

6. ausschließlich fachpraktischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 1 120,
7. fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen in Bildungsgängen mit fachpraktischem Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 1 080,
8. fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen in Bildungsgängen ohne fachpraktischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 1 040,
9. Abendmittelschule: 1 000,
10. Abendgymnasium: 960 und
11. Kolleg: 1 040.

§ 6 Zahl der Klassenstufen

Für die Zahl der Klassenstufen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer öffentlichen Schule im Freistaat Sachsen maßgebend. Ergänzend wird folgende Zahl festgelegt:

1. allgemein bildende Förderschule mit Schwerpunkt Lernen und Förderschule zur Lernförderung: 9,
2. Klinik- und Krankenhaussschule: 1,
3. Abendmittelschule: 2 und
4. Abendgymnasium und Kolleg: 4.

Wird eine vollzeitschulische Ausbildung in Teilzeit durchgeführt, ist die entsprechend erhöhte Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen zugrunde zu legen.

§ 7 Zahl der Schüler je Klasse

Die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG wird wie folgt festgelegt:

1. Förderschule für Blinde: 6,
2. Förderschule für Sehbehinderte: 8,
3. Förderschule für Hörgeschädigte: 7,
4. Förderschule für geistig Behinderte: 7,
5. Förderschule für Körperbehinderte: 11,
6. Förderschule zur Lernförderung: 13,
7. Sprachheilschule: 11 und
8. Gymnasium, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium und Kolleg: 22.

Im Übrigen gelten die Richtwerte für die Klassenbildung gemäß der Anlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Schulnetzplanungsverordnung – SchulnetzVO) vom 2. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 672), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Personalausgaben für Pädagogische Unterrichtshilfen

Die Personalausgaben für Pädagogische Unterrichtshilfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsFrTrSchulG berechnen sich, indem die entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 SächsFrTrSchulG ermittelte Jahresvergütung mit der Zahl der Stellenanteile je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. Es werden folgende Stellenanteile je Klasse zugrunde gelegt:

1. Förderschule für Blinde: 0,2,

2. Förderschule für geistig Behinderte: 1,2,
3. Förderschule für Körperbehinderte: 0,75 und
4. Förderschule für Erziehungshilfe: 0,5.

Für die Zahl der Schüler je Klasse gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Antragstellung

- (1) Der erste Antrag auf staatliche Finanzhilfe ist spätestens am 2. Mai vor Beginn des Schuljahres, für das erstmalig der Zuschuss gewährt werden kann, beim Regionalschulamt zu stellen. Ein nicht fristgerecht gestellter Antrag gilt als für das nächste Schuljahr gestellt. Dem Antrag sind für jeden Bildungsgang beizufügen:
 1. der Genehmigungsbescheid der Ersatzschule und
 2. Nachweise über die Schülerzahl je Klasse und Kurs im laufenden und in den beiden vorhergehenden Schuljahren.
- (2) Weitere Anträge auf staatliche Finanzhilfe sind jährlich spätestens am 1. Oktober des Schuljahres, für das der Zuschuss gewährt werden soll, beim Regionalschulamt zu stellen.
- (3) Der Schulträger hat den Antrag auf staatliche Finanzhilfe zu ergänzen, indem er dem Regionalschulamt schriftlich für jeden Bildungsgang die Zahl der gemäß § 6 Abs. 2 SächsFrFrSchulG und § 2 beschulten Schüler meldet. Schüler, die an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen, und Schüler gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsFrTrSchulG sind jeweils gesondert auszuweisen. Den Meldungen sind Nachweise über die gebildeten Klassen, Kurse und Gruppen nach Klassenstufen und Jahrgangsstufen unter Angabe der jeweiligen Zahl der Schüler beizufügen. Die Meldungen sind
 1. zum Stichtag der Amtlichen Schulstatistik und
 2. zum 1. Mai
 zu erstellen und binnen zwei Wochen vorzulegen. Das Regionalschulamt teilt dem Schulträger den Stichtag der Amtlichen Schulstatistik rechtzeitig mit.

§ 10 Auszahlung

Die gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 SächsFrTrSchulG zu leistenden Abschläge sollen in Höhe jeweils eines Viertels der voraussichtlichen Gesamtsumme des Zuschusses für das Schuljahr wie folgt ausgezahlt werden:

1. im Dezember für die Monate August bis Oktober,
2. im März für die Monate November bis Januar und
3. im Juni für die Monate Februar bis April.

Über die Bewilligung des Zuschusses nach § 5 Abs. 6 Satz 1 SächsFrTrSchulG soll spätestens einen Monat nach Abschluss des Schuljahres auf der Grundlage des Durchschnitts der zu den Stichtagen gemeldeten Schülerzahlen entschieden werden.

§ 11 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Schulträger hat innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung des Zuschusses die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gegenüber dem Regionalschulamt nachzuweisen. Das Regionalschulamt kann die Frist auf Antrag aus wichtigem Grund um bis zu 6 Monate verlängern. Der Einwand, dass der Träger seine Haushaltsplanung oder Haushaltsführung am Kalenderjahr ausrichtet, ist kein wichtiger Grund.

- (2) Der Nachweis der Verwendung ist für jeden Bildungsgang gesondert zu erbringen. Belege sind nur auf Anforderung des Regionalschulamtes vorzulegen. Ausgaben, für die andere öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, sind unter Angabe von Art und Höhe dieser Mittel gesondert auszuweisen.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, soll das Regionalschulamt weitere Auszahlungen bis zur Vorlage zurückbehalten.
- (4) Ausgaben für die Geschäftsführung des Schulträgers gelten nur bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Zuschusses als Ausgaben für den Schulbetrieb.
- (5) Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen, kann das Regionalschulamt die Bewilligung des Zuschusses mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise aufheben. Der zu erstattende Betrag soll mit weiteren Auszahlungen verrechnet werden.
- (6) Das Regionalschulamt ist nur bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Nachweises gemäß Absatz 2 Satz 1 befugt, die Bewilligung des Zuschusses gemäß Absatz 5 aufzuheben. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Schulträger verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Dateien aufzubewahren, welche die Verwendung der Zuschüsse betreffen.

§ 12 Formulare

Sofern das Regionalschulamt Formulare für den Antrag auf staatliche Finanzhilfe, die Meldung der Schülerzahlen oder den Nachweis der Verwendung vorgibt, sind diese zu verwenden.

§ 13 Übergangsvorschriften

- (1) Für das Schuljahr 2006/2007 gilt anstelle des in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Termins der 1. September 2006.
- (2) Im Schuljahr 2006/2007 wird ein weiterer Abschlag im September 2006 ausgeschüttet. Die Höhe der Abschläge soll jeweils bei einem Fünftel der voraussichtlichen Gesamtsumme des Zuschusses für das Schuljahr 2006/2007 liegen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Dresden, den

**Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath**

Anlage (zu § 3 Satz 1)			
Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG			
Teil 1: Allgemein bildende Schulen			
	Unterrichtsstunden		
1. Grundschule	4 360		
2. allgemein bildende Förderschule			
a) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte – Blinde	14 600		
b) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte – Sehbehinderte	14 040		
c) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte - Blinde mit Förderschwerpunkt Lernen	12 200		
d) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte – Sehbehinderte mit Förderschwerpunkt Lernen	11 840		
e) Förderschule für Hörgeschädigte	14 240		
f) Förderschule für Hörgeschädigte - Förderschwerpunkt Lernen	11 200		
g) Förderschule für geistig Behinderte	19 320		
h) Förderschule für Körperbehinderte	14 600		
i) Förderschule zur Lernförderung	11 880		
j) Sprachheilschule	14 360		
k) Förderschule für Erziehungshilfe	13 440		
l) Klinik- und Krankenhaussschule	480		
3. Mittelschule	8 000		
4. Gymnasium	10 680		

Teil 2: Berufsbildende Schulen			
	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen
Abschnitt 1: Berufsschule			
1. Berufsvorbereitende Maßnahmen der Arbeitsverwaltung	320		
2. 2-2-1-Unterricht, 3 Jahre	1 560		
3. 2-2-1-Unterricht, 3,5 Jahre	1 720		
4. Blockunterricht, 2 Jahre	936		
5. Blockunterricht, 3 Jahre	1 404		
6. Blockunterricht, 3,5 Jahre	1 656		
7. Teilzeitunterricht, 2 Jahre	1 040		
8. Teilzeitunterricht, 3 Jahre	1 560		
9. Teilzeitunterricht, 3,5 Jahre	1 820		
10. Berufsgrundbildungsjahr	520	720	80
11. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung	520	720	
12. Berufsvorbereitungsjahr	480	720	80
Abschnitt 2: Berufsfachschule			
Unterabschnitt 1: Einjährige Berufsfachschulen			
1. Technik			
a) Metalltechnik	520	720	
b) Elektrotechnik	520	880	

c) Bautechnik	520	880	80
d) Holztechnik	520	880	80
e) Farbtechnik und Raumgestaltung	520	880	80
2. Fahrzeugtechnik	520	720	
3. Gesundheit und Pflege	760	320	60
Unterabschnitt 2: Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Ausbildungsberufe			
1. medizinische Dokumentation	3 660		240
2. Hauswirtschaft	1 140	1 580	60
3. Kinderpflege	1 240	1 000	130
4. Kosmetik	1 360	880	160
5. Sozialwesen			
a) Sozialassistent 2-jährig	1 190	1 000	200
b) Sozialassistent 3-jährig	2 000	1 200	240
6. Technik			
a) Assistent für Multimedia	1 320	1 320	160
b) Assistent für Softwaretechnologie	1 300	1 300	160
c) Assistent für Wirtschaftsinformatik	650	1 950	160
d) Bekleidungstechnischer Assistent	1 600	1 120	160
e) Chemisch-technischer Assistent	1 640	920	160
f) Elektrotechnischer Assistent	1 760	880	160
g) Gestaltungstechnischer Assistent	1 760	880	160
h) Physikalisch-technischer Assistent	1 680	880	160
i) Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien	1 720	920	160

j) Assistent für Informatik	650	1 950	160
k) Textiltechnischer Assistent	1 600	1 120	160
l) Umweltschutztechnischer Assistent	1 720	920	160
7. Wirtschaft			
a) Assistent für Hotelmanagement	2 340		240
b) Fremdsprachenkorrespondent	2 600		200
c) Internationaler Touristikassistent	2 340		160
d) Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen	2 600		160
e) Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung	2 600		160
f) Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz	3 100		240
8. Krankenpflegehelfer	220	280	275
Unterabschnitt 3: Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe			
1. Altenpflege	1 160	1 180	625
2. Diätassistenten	1 570	1 480	350
3. Ergotherapie	2 700		425
4. Hebammen	1 110	490	750
5. Krankenpflege			
a) Gesundheits- und Krankenpfleger	2 100		625
b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	2 100		625
6. Logopädie	1 740		525
7. Medizinisch-technische Assistenten			
a) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	900	2 370	307,5
b) Medizinisch-technischer Radiologieassistent	1 200	1 600	400
c) Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	2 370		507,5

d) Veterinärmedizinisch-technischer Assistent	3 170		307,5
8. Orthoptik	1 270	430	700
9. Physiotherapie			
a) Masseur und medizinischer Bademeister	2 230		200
b) Physiotherapeut	1 100	1 800	400
10. Pharmazeutisch-technische Assistenten	1 540	1 100	291,5
11. Podologen	2 000		250
12. Rettungsassistenten	780		105
Unterabschnitt 4: Berufsfachschulen für anerkannte Ausbildungsberufe			
1. Bogenmacher	1 560	2 640	320
2. Fachkraft im Gastgewerbe	1 040	1 360	120
3. Geigenbauer	1 560	2 640	320
4. Handzuginstrumentenmacher	1 560	2 640	320
5. Hauswirtschafter	1 560	2 200	140
6. Hotelfachmann	1 560	2 040	180
7. Koch	1 560	2 040	180
8. Restaurantfachmann	1 560	2 040	180
9. Uhrmacher	1 560	2 640	180
10. Zupfinstrumentenmacher	1 560	2 640	320
Abschnitt 3: Fachschule			
Unterabschnitt 1: Fachbereich Gestaltung			
1. Kommunikationsdesign	2 880		
2. Produktdesign	2 880		

Unterabschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen			
1. Familienpflege	870	1 410	200
2. Heilerziehungspflege	1 400	1 440	450
3. Heilpädagogik	920	800	200
4. Sozialpädagogik	1 388	1 372	390
Unterabschnitt 3: Fachbereich Technik			
1. Agrartechnik			
a) Schwerpunkt Gartenbau	2 720		
b) Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau	2 720		
c) Schwerpunkt Hauswirtschaft und Ernährung	2 880		
d) Schwerpunkt Landbau	2 800		
e) Schwerpunkt Umwelt/Landschaft	2 800		
2. Bautechnik	2 840		
3. Bekleidungstechnik	2 640		
4. Bohrtechnik	2 840		
5. Chemietechnik	2 840		
6. Elektrotechnik	2 840		
7. Farb- und Lacktechnik	2 840		
8. Feinwerktechnik	2 840		
9. Gebäudesystemtechnik	2 840		
10. Geologietechnik	2 840		
11. Glastechnik	2 840		
12. Heizungs-, Lüftungs-, und Klimatechnik	2 840		
13. Holztechnik	2 840		

14. Informatik	2 840		
15. Kältetechnik	2 840		
16. Kraftfahrzeugtechnik	2 840		
17. Kunststofftechnik	2 840		
18. Lebensmitteltechnik	2 840		
19. Maschinentechnik	2 840		
20. Mechatronik	2 840		
21. Medizintechnik	2 840		
22. Metallbautechnik	2 840		
23. Sanitärtechnik	2 840		
24. Textiltechnik	2 640		
25. Umweltschutztechnik	2 840		
Unterabschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft			
1. Agrarwirtschaft	2 680		
2. Betriebswirtschaft	2 400		
3. Hotel- und Gaststättengewerbe	2 800		
4. Wohnungswirtschaft in Teilzeit	2 240		
Unterabschnitt 5: Einjährige Fachschule			
1. Agrarwirtschaft			
a) Gartenbau	1 320		
b) Hauswirtschaft	1 400		
c) Landwirtschaft	1 240		
2. Höhere Landbauschule	1 400		

Unterabschnitt 6: Zusatzausbildung Fachhochschulreife			
1. Fachbereich Gestaltung	80		
2. Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik	240		
3. Fachbereich Technik	80		
4. Fachbereich Wirtschaft, Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Betriebswirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe	160		
Abschnitt 4: Fachoberschule			
Unterabschnitt 1: einjährige Fachoberschule in Vollzeitausbildung			
1. Agrarwirtschaft	1 360		
2. Gestaltung	1 360		
3. Sozialwesen	1 360		
4. Technik	1 360		
5. Wirtschaft und Verwaltung	1 280		
Unterabschnitt 2: zweijährige Fachoberschule			
1. Agrarwirtschaft	2 100		80
2. Gestaltung	2 060		80
3. Sozialwesen	2 060		80
4. Technik	2 100		80
5. Wirtschaft und Verwaltung	1 900		80
Abschnitt 5: Berufliches Gymnasium	4 200		

Teil 3: Schulen des zweiten Bildungsweges			
	Unterrichtsstunden		
1. Abendmittelschule	1 680		
2. Abendgymnasium	3 840		
3. Kolleg	5 440		